

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald hat aufgrund des § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung 4. Februar 2006 (GBl. S. 20) am 14. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Std.	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Std.	45,-- €
von mehr als 6 Std.	55,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,-- € nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Auenwald, 14. Oktober 2013

Karl Ostfalk
Bürgermeister